



Fragen zum Winterdienst

Wer muss räumen und streuen?

Durch die „Straßenreinigungsatzung“ in der Fassung vom 12.12.2013 wurde die Pflicht zur Reinigung und das Räumen bei Schnee und Eis auf **Gehwegen einschließlich den gemeinsamen Geh- und Radwegen und den Radwegen** den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen (Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungsrechts) übertragen.

Besteht für Anlieger auch eine Streupflicht für die Fahrbahnen auf der Straße?

Nein, auf den Fahrbahnen, die dem Autoverkehr vorbehalten sind, besteht - bis auf wenige Ausnahmen - keine Winterdienstplicht der Anlieger.

Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird von den Technischen Diensten Norderney (TDN) nach Verkehrsbedeutung in einem differenzierten Winterdienst durchgeführt. Das bedeutet, die TDN stimmt den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Streumitteln flexibel auf Wetter- und Straßensituation ab. Auf diese Weise wird die bestmögliche Balance zwischen Verkehrssicherheit, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit erreicht. Wichtige Verkehrsadern werden hierbei zuerst von Schnee und Eis befreit. Dazu zählen die verkehrswichtigen Straßen und die Linien des öffentlichen Personennahverkehrs. Genaueres ergibt sich aus einem der „Straßenreinigungsverordnung“ in der Fassung vom 11.12.2019 beigefügten Lageplan.

Bin ich als Hinterlieger auch zum Winterdienst verpflichtet?

Ja. Hinterlieger sind verpflichtet, den Gehweg auf der Breite ihrer Einfahrt von Schnee und Glätte zu befreien.

Was umfasst die "Streu- und Räumpflicht" der Anlieger?

Bei Schnee und Eis muss das gefahrlose Begehen der Gehwege gewährleistet sein. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und auftretende Glätte sind gleich am nächsten Morgen bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr zu beseitigen. Bei tagsüber anhaltendem Schneefall bzw. gefrierendem Regen muss mehrmals täglich (werktags in der Zeit von 8 - 20 Uhr, sonn- und feiertags von 9 - 20 Uhr) gestreut oder geräumt werden!

Mindestens 1,50 m breite Gehbahnen sind für den Fußgängerverkehr von Schnee und Eis freizuhalten. Falls z. B. der Bürgersteig schmäler als 1,50 m sein sollte, ist er in Gänze freizuhalten. Ist kein Gehweg vorhanden, so ist eine Gehbahn von 1 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze zu räumen und zu streuen.

Hier gilt: Schnee räumen und Glätte mit abstumpfenden Mitteln (z.B. Sand, Splitt) bekämpfen. Falls das Streumittel bei anhaltender Glättebildung (z.B. Eisregen) seine Wirkung verliert, muss ggf. mehrmals nachgestreut werden.

Wird das Grundstück jedoch zu anderen als den oben genannten Zeiten, wie zum Beispiel für eine Veranstaltung oder eine private Feier genutzt, so müssen Sie dafür Sorge tragen, dass Ihr Grundstück ohne Gefährdung erreichbar ist.

Was ist, wenn mein Grundstück an eine Fußgängerzone angrenzt?

Auch hier sind, ähnlich wie bei Gehwegen, für die Fußgängerzonen werktags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 20 Uhr, die Anlieger verpflichtet, entlang der Grundstücksgrenzen Gehbahnen für den Fußgängerverkehr in einer Breite von mindestens 1,50 Meter von Schnee und Eis freizuhalten.

Welches Streugut soll verwendet werden?

Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen keine Geräte und Chemikalien, die zu Schäden an der Kleidung und am Schuhwerk oder zu gesundheitlichen Schäden bei Menschen, Tieren und/oder Pflanzen führen, verwendet werden.

Zur Beseitigung von Glätte sollte man Splitt, Sand oder Granulat streuen. Grundsätzlich ist es am kostengünstigsten, die Flächen zuerst einmal mit dem Schneeschieber oder dem Besen zu räumen. Sollte ein sicheres Gehen oder Befahren dann immer noch nicht möglich sein, kommen die oben genannten abstumpfenden Mittel zum Einsatz. Bitte beachten Sie immer den Untergrund, auf den Sie das Streugut auftragen, damit z. B. das Streugut keine Verfärbungen auf dem Belag hinterlassen. Jegliche Art von Streugut ist bei Tauwetter flächendeckend zu entfernen. Granulat lässt sich hier am einfachsten zusammenkehren, aufnehmen und gegebenenfalls beim nächsten Wintereinbruch erneut verwenden.

Streusalz soll nur zur Anwendung kommen

- an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, starken Gefällen- oder Steigungsstrecken oder
- wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Wohin mit dem ganzen Schnee?

Schnee- und Eismengen der Gehwege sollen grundsätzlich auf dem fahrbahnseitigen Gehwegrand angehäuft werden. Größere Schneemengen müssen so beiseitegeschoben werden, dass der Verkehr von Fußgängern und Fahrzeugen nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird; evtl. ist Platz im eigenen Vorgarten. Achtung: Rinnsteine, Gullys sowie Ein- und Ausfahrten müssen freigehalten werden! Vor allem an Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Straßeneinmündungen darf der aufgehäufte Schnee nicht zu Sicht- bzw. anderen Behinderungen führen.

Kann ein anderer für mich den Winterdienst übernehmen?

Ja. Einem geeigneten Dritten kann die Durchführung des Winterdienstes übertragen werden, allerdings bleibt die Verantwortung beim Anlieger. Falls beabsichtigt ist, dass der Andere anstelle des Anliegers öffentlich-rechtlich zur Reinigung verpflichtet sein soll, ist die schriftliche Zustimmung der Stadt Norderney erforderlich.

Kann ich mich vom Winterdienst befreien lassen, weil ich z. B. dazu körperlich nicht mehr in der Lage bin?

Die Satzung sieht keine Befreiungsmöglichkeiten vor. Wenn Sie nicht in der Lage sind den Winterdienst selbst durchzuführen, müssen Sie einen Dritten mit dieser Aufgabe betrauen.

Was passiert, wenn ich den Winterdienst nicht durchführe?

Wer seinen Winterdienstpflichten nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die gesetzliche Grundlage findet sich hierfür in der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney. Außerdem setzen Sie sich der Gefahr eventueller privatrechtlicher Haftungsansprüche aus, sollte einem Dritten ein Schaden entstehen. Sie müssen damit rechnen, dass Sie haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und Schadensersatz (einschließlich Schmerzensgeld) zahlen müssen. Je nach Einzelfall könnten auch strafrechtliche Konsequenzen (wegen fahrlässiger Körperverletzung) auf Sie zukommen.

Wo finde ich die Regelungen für Norderney?

Wo und wer zum Räumen und Streuen verpflichtet ist, regelt die **Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney**. Art und Umfang der Räum- und Streupflicht ergeben sich aus der **Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney**. Beide Rechtsnormen sind im Internet unter "www.stadt-norderney.de => Bürgerservice => Ortsrecht" zu finden. Gerne geben wir Ihnen auch telefonisch Auskunft.

(Stand: Januar 2026)